

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

 Ausgabe vom  
**02.06.2020**

**3.30.00 Nr. 6**  
Entfristungssatzung der Justus-Liebig-Universität

### Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entfristung einer befristeten Beschäftigung bzw. Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit einer Professorin bzw. eines Professors nach § 61 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz

**Vom 20.05.2020**

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Satzung bereits eingeleitete Verfahren, für die bereits schriftliche Fachgutachten eingeholt wurden, wird nach bisheriger Praxis verfahren.*

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Satzung	20.05.2020	02.06.2020

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) hat am 20. Mai 2020 folgende Satzung für die Entfristung einer befristeten Beschäftigung bzw. Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit einer Professorin bzw. eines Professors nach § 61 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§ 1 Selbstbericht .....	2
§ 2 Externe Fachgutachten .....	3
§ 3 Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans .....	3
§ 4 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung .....	3
§ 5 Beschlussfassung durch das Präsidium .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

#### Präambel

Nach § 61 Abs. 6 HHG ist die Entfristung einer befristeten Beschäftigung und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit einer Professorin bzw. eines Professors möglich,

wenn in der Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist und entweder vor Ende der Beschäftigung die Leistungen begutachtet worden sind oder eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.

## § 1 Selbstbericht

(1) Spätestens neun Monate vor Ablauf der befristeten Beschäftigung bzw. des Beamtenverhältnisses auf Zeit fordert das Dekanat bei der Professorin bzw. dem Professor einen Selbstbericht an, in welchem sie bzw. er insbesondere die Erfüllung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors nach § 61 Abs. 1 HHG während der befristeten Beschäftigung bzw. des Beamtenverhältnisses auf Zeit darlegt.

(2) Der Selbstbericht enthält insbesondere folgende Dokumente:

- Lebenslauf
- Darstellung der bisherigen Forschungsaktivitäten
  - Publikationsliste (inkl. Kenntlichmachung derjenigen Publikationen, die während der befristeten Beschäftigung bzw. des Beamtenverhältnisses auf Zeit veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurden)
  - Übersicht über Drittmittelprojekte mit folgenden Angaben: Titel der Forschungsprojekte, Förderer, Namen der Antragsteller bzw. der Principal Investigator, Funktion der Professorin bzw. des Professors im jeweiligen Projekt, offizielle Bewilligungsnummern bzw. Aktenzeichen, Gesamtsummen in Euro, Eigenanteile in Euro (inkl. Kenntlichmachung inneruniversitärer Anschub- oder Projektfinanzierungen)
  - Darstellung von Beteiligungen an strategischen Schwerpunktbildungen, Verbundprojekten, Forschungsk Kooperationen, wissenschaftlichen Zentren etc. auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
  - Darstellung der Vortragstätigkeit auf nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Darstellung der bisherigen Lehrleistungen
  - Übersicht über durchgeführte Lehrveranstaltungen
  - Darstellung von Lehrinhalten (Didaktik) und verwendeten Lehrformen (Methodik)
  - Ergebnisse von mindestens drei Lehrveranstaltungsevaluationen unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen im Rahmen von MoGLi („Modulares Gießener verhaltensbasiertes Lehrveranstaltungsrückmeldungsinstrument“) oder alternativ Bericht der Studiendekanin bzw. des Studiendekans zu den Lehrerfolgen
  - Übersicht über abgenommene Prüfungen und betreute Abschlussarbeiten
- Darstellung der bisherigen Aktivitäten in der Nachwuchsförderung
  - Übersicht über betreute Promotionen und Habilitationen
  - Darstellung von Mentorentätigkeiten
  - Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Graduiertenzentren
- Darstellung weiterer akademischer Aktivitäten
  - Darstellung von Aktivitäten im Bereich der Internationalisierung
  - Darstellung von Aktivitäten im Bereich Gleichstellung/Frauenförderung
  - Darstellung von Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer
  - Darstellung von Aktivitäten zur fachlichen Weiterbildung
  - Darstellung von Mitgliedschaften in externen wissenschaftlichen Einrichtungen
  - Auflistung von Auszeichnungen und Preisen
  - Nachweise über Weiterbildungszertifikate
  - Nachweise über die Teilnahme an Mentoring-, Coaching- oder Supervisionsangeboten
- Darstellung von Tätigkeiten in akademischer Selbstverwaltung und universitärer Gremienarbeit

(3) Der Selbstbericht muss dem Dekanat spätestens sechs Monate vor Ablauf der befristeten Beschäftigung bzw. des Beamtenverhältnisses auf Zeit vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag des Dekanats eine Fristverlängerung gewähren.

## **§ 2 Externe Fachgutachten**

(1) Zur Beurteilung des Selbstberichts der Professorin bzw. des Professors sind durch die Dekanin bzw. den Dekan mindestens zwei schriftliche Fachgutachten international ausgewiesener Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einzuholen. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu der Professorin bzw. zu dem Professor auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangtheit sein. Sie erhalten als Basis ihrer Begutachtung den eingereichten Selbstbericht, die Funktionsbeschreibung der Professur sowie diese Satzung.

## **§ 3 Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan übersendet spätestens drei Monate vor Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. des Beamtenverhältnisses auf Zeit den eingereichten Selbstbericht, die Funktionsbeschreibung der Professur, die schriftlichen Fachgutachten sowie eine eigene Stellungnahme zur Entfristung der befristeten Beschäftigung bzw. der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an das Präsidium. Die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans beinhaltet insbesondere eine zusammenfassende Würdigung des eingereichten Selbstberichts und der schriftlichen Fachgutachten auf Grundlage der Funktionsbeschreibung der Professur und der Aufgaben der Professorin oder des Professors gemäß § 61 Abs. 1 HHG.

(2) Im Falle eines Rufes einer anderen Hochschule würdigt die Dekanin bzw. der Dekan die Erfüllung der Aufgaben der Professorin oder des Professors auf Grundlage der Funktionsbeschreibung der Professur und des § 61 Abs. 1 HHG. Die §§ 1 und 2 dieser Satzung finden in diesen Fällen keine Anwendung.

## **§ 4 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung**

Die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie – soweit es sich um eine schwerbehinderte Professorin oder einen schwerbehinderten Professor handelt – die Schwerbehindertenvertretung werden über die Stellungnahme des Dekanats sowie ggf. die weiteren Unterlagen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung informiert. Sie erhalten Gelegenheit, hierzu innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

## **§ 5 Beschlussfassung durch das Präsidium**

(1) Auf Grundlage der von der Dekanin bzw. dem Dekan gem. § 3 eingereichten Unterlagen trifft das Präsidium eine Entscheidung, ob die Entfristung der befristeten Beschäftigung bzw. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgenommen werden soll.

(2) Entscheidet das Präsidium positiv, wird die befristete Beschäftigung entfristet bzw. das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Entscheidung des Präsidiums wird der Professorin bzw. dem Professor vom Personaldezernat schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Satzung bereits eingeleitete Verfahren, für die bereits schriftliche Fachgutachten eingeholt wurden, wird nach bisheriger Praxis verfahren.

Gießen, den 20. Mai 2020

Entfristungssatzung der Justus-Liebig-Universität	02.06.2020	3.30.00 Nr. 6
---	------------	---------------

gez.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee